Statut der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK), der Schweizerischen Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BSLB) und der Schweizerischen Weiterbildungs-konferenz (SWBK)

vom 14. August 2023

I. Allgemeines

Art. 1 Namen

Im Bereich Berufsbildung, Berufs-, Studien und Laufbahnberatung und Weiterbildung gibt es drei Fachkonferenzen:

a. die "Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK)"
b. die "Schweizerische Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BSLB)" und
c. die "Schweizerische Weiterbildungskonferenz (SWBK)".

Art. 2 Zweck der Fachkonferenzen

Die Fachkonferenzen bilden eine nationale Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den kantonalen Verantwortlichen für die Berufsbildung, die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie für die Weiterbildung. Dabei ist

a. die SBBK eine nationale Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Vorsteherinnen und Vorstehern der für die drei Bereiche Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und Weiterbildung zuständigen kantonalen Ämter,

b. die SK BSLB eine nationale Plattform für die Koordination des Fachbereichs sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Leiterinnen und Leitern der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und
c. die SWBK eine nationale Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Verantwortlichen der Kantone im Bereich der Weiterbildung.

II. Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Art. 3 Mitglieder der SBBK

[1]Mitglieder der SBBK sind von Amtes wegen die Vorsteherinnen und Vorsteher der für die Berufsbildung, für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie für die Weiterbildung zuständigen kantonalen Ämter. Die Präsidentin oder der Präsident der SK BSLB und die Präsidentin oder der Präsident der SWBK sind zusätzlich und von Amtes wegen Mitglieder der SBBK.

[2]Jeder Kanton ist mit einer Stimme vertreten.

[3]Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Berufsbildungsamtes des Fürstentums Liechtenstein kann als ständiger Gast ohne Stimmrecht in der SBBK mitwirken.

Art. 4 Aufgaben der SBBK

[1]Die SBBK berät die Organe der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen- und -direktoren (EDK) in Fragen der Berufsbildung, der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie der Weiterbildung, arbeitet Stellungnahmen aus, stellt den zuständigen Organen der EDK Anträge und erfüllt deren Aufträge. Zur Behandlung von bereichsübergreifenden Themen zieht sie die SK BSLB und die SWBK bei und koordiniert die Zusammen-

arbeit der drei Fachkonferenzen. Zudem hat sie insbesondere die Aufgaben,

a. die interkantonale Koordination und Kooperation in der Berufsbildung unter Berücksichtigung der Sensibilität und Besonderheiten der verschiedenen Regionen zu gewährleisten,
b. die Kooperation und den Austausch mit den Verbundpartnern und weiteren Akteuren der Berufsbildung sowie der Allgemeinbildung sicherzustellen,
c. den Vollzug des Bundesrechts im Bereich der Berufsbildung mit dem Erbringen von Dienstleistungen und dem Erlass von Empfehlungen zuhanden der Kantone und der Regionen zu unterstützen und zu koordinieren,
d. die gesamtschweizerische Berufsbildungsentwicklung in allen Teilbereichen zu fördern,
e. Beiträge zum Informationsaustausch unter den Kantonen sowie zwischen den Regionen bzw. mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zu leisten,
f. bei der internationalen Zusammenarbeit in Berufsbildungsfragen mitzuwirken,
g. die operative Aufsicht über das Schweizerische Dienstleistungszentrums Berufsbildung | Berufs,- Studien und Laufbahnberatung (SDBB) wahrzunehmen und dessen Geschäfte zuhanden der zuständigen Gremien der EDK zu verabschieden, und
h. die Direktorin oder den Direktor des SDBB in strategischen und/oder budgetrelevanten Geschäften zu unterstützen.

[2]Die SBBK stellt den Zugang der SK BSLB und der SWBK zu den Organen der EDK sicher, indem sie deren Anträge mit einer Stellungnahme ihrerseits an das zuständige Gremium weiterleitet.

[3]Die SBBK kann die in Absatz 1 definierten Aufgaben in einem Geschäftsreglement präzisieren und die entsprechenden Arbeitsabläufe definieren.

Art. 5 Organe der SBBK

Die Organe der SBBK sind

a. die Mitgliederversammlung,
b. der Vorstand und
c. die Kommission SDBB

Art. 6 Mitgliederversammlung der SBBK

[1]Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

[2]Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertreten in der Regel je unterschiedliche Sprachregionen.

[3]Die Mitgliederversammlung hat im Rahmen dieses Statuts insbesondere die Aufgaben,

a. die Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden, zu behandeln,
b. Stellungnahmen zuhanden der Organe der EDK zu verabschieden,
c. das Tätigkeitsprogramm zu beschliessen,
d. den Jahresbericht zu genehmigen,
e. den Vorstand, das Präsidium und das Vizepräsidium zu wählen,
f. über die Änderung des Statuts zuhanden des Vorstands der EDK zu entscheiden, und
g. über den Einsatz von ständigen Kommissionen zu beschliessen.

[4]Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern zwei Drittel der Stimmen im Rahmen der erweiterten SBBK. Jeder Kanton hat eine Stimme. Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Art. 7 Vorstand der SBBK

[1]Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, aus dem Vizepräsidium und drei bis sechs Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt sind. Wiederwahlen sind möglich. Die französischsprachige Schweiz und das Tessin haben Anspruch auf wenigstens zwei Sitze. Die Präsidentin oder der Präsident der

SK BSLB und die Präsidentin oder der Präsident der SWBK sind zusätzlich und von Amtes wegen Mitglieder des Vorstands.

[2]Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet. Sie oder er ruft den Vorstand nach Bedarf ein. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

[3]Der Vorstand führt die Geschäfte der SBBK und trifft alle erforderlichen Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

[4]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

[5]Der Vorstand kann weitere Fachpersonen als ständige Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Stimme beiziehen, insbesondere die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle der Conférence Latine de l'Enseignement Post-obligatoire (CLPO), eine Vertretung des SBFI und die Direktorin oder den Direktoren des SDBB.

Art. 8 Kommission SDBB der SBBK

[1]Die Kommission SDBB setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sieben bis neun Mitgliedern, die vom Vorstand der SBBK für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind. Wiederwahlen sind möglich.

[2]Sie beinhaltet

a. ein Mitglied des Vorstands der SBBK als Präsidentin oder Präsidenten,
b. drei Mitglieder als Vertreter/innen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
c. drei Mitglieder als Vertreter/innen der Berufsbildung
d. eine Vertretung des SBFI als ständiger Gast und

e. Expertinnen und Experten als Gäste bei fachspezifischen Fragestellungen.

[3]Die Kommission SDBB hat im Rahmen dieses Statuts insbesondere die Aufgabe,

a. die Fachkommissionen des SDBB einzusetzen,
b. in beratender Funktion die Geschäfte, die ihr vom SDBB vorgelegt werden, zu behandeln,
c. Stellungnahmen zuhanden der zuständigen Organe der EDK zu verabschieden,
d. das Tätigkeitsprogramm des SDBB zu genehmigen,
e. das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des SDBB zuhanden der zuständigen Organe der EDK zu verabschieden,
f. für die Ausgewogenheit der Dienstleistungsangebote des SDBB zu sorgen.

[4]Die Kommission SDBB tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident oder mindestens drei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

[5]An den Sitzungen der Kommission SDBB nimmt die Direktorin oder der Direktor des SDBB mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

III. Schweizerische Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BSLB)

Art. 9 Mitglieder der SK BSLB

[1]Mitglieder der SK BSLB sind die von den Kantonen bestimmten Leiterinnen und Leiter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

[2]Die Leiterin oder der Leiter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Fürstentums Liechtenstein kann Mitglied der SK BSLB werden.

[3]Jeder Kanton ist mit einer Stimme vertreten.

Art. 10 Aufgaben der SK BSLB

[1]Die SK BSLB gewährleistet die interkantonale Fachkoordination im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Sie berät die Organe der EDK in Fragestellungen in diesem Bereich, bearbeitet entsprechende Aufträge, arbeitet Stellungnahmen aus und stellt den zuständigen Organen der EDK Anträge. Sie hat insbesondere die Aufgaben,

a. die interkantonale Kooperation und Koordination in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unter Berücksichtigung der Sensibilität und Besonderheiten der verschiedenen Regionen zu gewährleisten,
b. die Kooperation und den Austausch mit den Akteuren in allen Bereichen des Bildungssystems sicherzustellen,
c. den Vollzug des Bundesrechts zu unterstützen,
d. die Umsetzung der schweizerischen und (sprach-) regionalen Dienstleistungen im Bereich Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zu koordinieren,
e. die Erarbeitung und den Erlass von Empfehlungen an die Kantone und die Regionen zu unterstützen und zu koordinieren,
f. die funktionsspezifische Aus- und Weiterbildung inklusive Spezialisierungen unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen und bildungspolitischen Umfelds sicherzustellen,
g. die gesamtschweizerische Entwicklung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in allen Teilbereichen zu fördern, und
h. bei der internationalen Zusammenarbeit in Fragen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung mitzuwirken.

[2]Die SK BSLB kann die in Absatz 1 definierten Aufgaben in einem Geschäftsreglement präzisieren und die entsprechenden Arbeitsabläufe definieren.

Art. 11 Organe der SK BSLB

Die Organe der SK BSLB sind

a. die Mitgliederversammlung und
b. der Vorstand.

Art. 12 Mitgliederversammlung der SK BSLB

[1]Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

[2]Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertreten in der Regel je unterschiedliche Sprachregionen.

[3]Die Mitgliederversammlung hat im Rahmen dieses Statuts insbesondere die Aufgaben,

a. die Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden, zu behandeln,
b. die SBBK, die SWBK und die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK) bei der Bearbeitung von Geschäften der EDK zu unterstützen,
c. über das Tätigkeitsprogramm zu beschliessen,
d. den Jahresbericht zu genehmigen,
e. den Vorstand, das Präsidium und das Vizepräsidium der SK BSLB zu wählen, und
f. über den Einsatz von ständigen Kommissionen zu beschliessen.

[4]Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Art. 13 Vorstand der SK BSLB

[1]Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und drei bis sechs Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt sind. Wiederwahlen sind möglich. Die französischsprachige Schweiz und der Tessin haben Anspruch auf wenigstens zwei Sitze.

[2]Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet. Sie oder er beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

[3]Der Vorstand führt die Geschäfte der SK BSLB und trifft alle erforderlichen Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

[4]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

[5]Der Vorstand kann weitere Fachpersonen als ständige Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Stimme beiziehen, insbesondere die Direktorin oder den Direktoren des SDBB.

IV. Schweizerische Weiterbildungskonferenz (SWBK)

Art. 14 Mitglieder der SWBK

[1]Mitglieder der SWBK sind die Verantwortlichen der Kantone im Bereich der Weiterbildung. Pro Kanton können zwei Vertretungen delegiert werden. Mit der Zweiervertretung soll gewährleistet werden, dass sowohl die allgemeine wie die berufsorientierte Weiterbildung wie auch die verschiedenen Sprachen (zweisprachige Kantone) vertreten sind.

[2]Die Weiterbildungsverantwortlichen des Fürstentums Liechtenstein können Mitglied der SWBK werden.

Art. 15 Aufgaben der SWBK

[1]Die SWBK gewährleistet die interkantonale Fachkoordination im Bereich der Weiterbildung. Sie berät die Organe der EDK in Fragestellungen in diesem Bereich, bearbeitet entsprechende

Aufträge, arbeitet Stellungnahmen aus und stellt den zuständigen Organen der EDK Anträge. Sie hat insbesondere die Aufgaben,

a. die interkantonale Koordination und Kooperation in der Weiterbildung unter Berücksichtigung der Sensibilität und Besonderheiten der verschiedenen Regionen zu gewährleisten,
b. die Kooperation und den Austausch mit den Akteuren der berufsbezogenen und allgemeinen Weiterbildung sicherzustellen,
c. den Vollzug des Bundesrechts im Bereich der Weiterbildung mit dem Erbringen von Dienstleistungen und dem Erlass von Empfehlungen zuhanden der Kantone und der Regionen zu unterstützen und zu koordinieren,
d. die gesamtschweizerische Entwicklung der Weiterbildung in allen Teilbereichen zu fördern und für die Bedeutung des lebenslangen Lernens zu sensibilisieren,
e. bei der internationalen Zusammenarbeit in Weiterbildungsfragen mitzuwirken.

[2]Die SWBK kann die in Absatz 1 definierten Aufgaben in einem Geschäftsreglement präzisieren und die entsprechenden Arbeitsabläufe definieren.

Art. 16 Organe der SWBK

Die Organe der Konferenz sind

a. die Mitgliederversammlung und
b. der Vorstand.

Art. 17 Mitgliederversammlung der SWBK

[1]Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

[2]Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertreten in der Regel je unterschiedliche Sprachregionen.

[3]Die Mitgliederversammlung hat im Rahmen dieses Status insbesondere die Aufgaben,

a. die Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden, zu behandeln,
b. die SBBK bei der Bearbeitung von Geschäften der EDK zu unterstützen,
c. über das Tätigkeitsprogramm zu beschliessen,
d. den Jahresbericht zu genehmigen,
e. den Vorstand, das Präsidium und das Vizepräsidiums der SWBK zu wählen, und
f. über den Einsatz von ständigen Kommissionen zu beschliessen.

[4]Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Kantone vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Kantone. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Art. 18 Vorstand der SWBK

[1] Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und drei bis sechs Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt sind. Wiederwahlen sind möglich. Die französischsprachige Schweiz und das Tessin haben Anspruch auf wenigstens zwei Sitze.

[2]Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet. Sie oder er ruft den Vorstand nach Bedarf ein. Zwei Mitglieder des Vorstands können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

[3]Der Vorstand führt die Geschäfte der SWBK und trifft alle erforderlichen Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

[4]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit dem einfachen

Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

[5] Der Vorstand kann weitere Fachpersonen als ständige Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Stimme beiziehen, insbesondere die Direktorin oder den Direktoren des SDBB.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstellen der SBBK der SK BSLB und der SWBK werden durch das Generalsekretariat der EDK geführt.

Art. 20 Kommissionen und Arbeitsgruppen

[1]Die einzelnen Konferenzen können Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

[2]Die Kommissionen und Arbeitsgruppen koordinieren ihre Tätigkeit mit entsprechenden Kommissionen und Arbeitsgruppen der regionalen Berufsbildungsämter-Konferenzen.

Art. 21 Finanzen

[1]Die SBBK, die SK BSLB und die SWBK verfügen über ein eigenes Budget, das von den zuständigen Organen der EDK zu genehmigen ist.

[2]Im Rahmen des Budgets handelt jede Konferenz selbstständig.

[3]Die Sitzungsspesen, die aus den Zusammenkünften entstehen, gehen in jedem Fall zu Lasten der delegierenden Kantone.

Art. 22 Information und Kommunikation

Aktivitäten im Bereich der Information und Kommunikation erfolgen grundsätzlich in Zusammenarbeit und in Absprache mit dem Generalsekretariat der EDK.

Art. 23 Inkraftsetzung

Dieses Statut tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand der EDK in Kraft.

Bern, 14. August 2023

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Der Präsident:
Christophe Nydegger

Bern, 14. August 2023

Schweizerische Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BSLB)

Der Präsident:
Daniel Reumiller

Bern, 14. August 2023

Schweizerische Weiterbildungskonferenz (SWBK)

Der Präsident:
Benedikt Feldges

Der Geschäftsführer SBBK, SK BSLB und SWBK:
Peter Marbet

Genehmigt durch den Vorstand der EDK am 7. September 2023